

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1910

Titel: Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Chemie einschl. des Hüttenwesens und der Pharmazie an der Königlichen Technischen Hochschule zu Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1910

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1910/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1910/6/LOG_0006/

Es entspricht:

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	3,5—5,0,
" " b)	" " " " " "	5,1—6,6,
" " c)	" " " " " "	6,7 und mehr.

Die Zeugnisse und das Diplom werden von dem Rektor und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eigenhändig unterzeichnet.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 9.

Frühestens gegen den Schluß des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums, und zwar bis 1. März oder 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden, unter Angabe der Fachrichtung, für welche er die Prüfung abzulegen wünscht.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Abriss des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 a) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. a) Die von dem Kandidaten geführten Journale über seine Tätigkeit in den chemischen Laboratorien, sowie über seine Teilnahme an den physikalischen und mineralogisch-geologischen Übungen.
b) Technische Zeichnungen, versehen mit der Bescheinigung des Dozenten oder der eidesstattlichen Versicherung des Kandidaten, daß sie eigenhändig von ihm angefertigt worden sind.
c) Der Bericht über je eine am Schluß des 4. Semesters im chemischen Laboratorium ausgeführte qualitative und quantitative (gewichtsanalytische und maßanalytische) Übungsaufgabe. Die Aufgaben werden von dem Vorstand des Laboratoriums gestellt.
4. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 10.

Die Abnahme der Prüfung findet zu Anfang des Winter- oder Sommerhalbjahrs statt. Sie ist mündlich und erstreckt sich auf nachfolgende Gegenstände:

A. Für die Fachrichtung der Chemie.

1. Physik.
2. Anorganische und analytische Chemie.
3. Grundzüge der organischen Chemie.
4. Mineralogie und Geologie.
5. Grundzüge der allgemeinen Botanik.
6. Grundzüge der Maschinenkunde.

B. Für die Fachrichtung des Hüttenwesens.

1. Höhere Mathematik.
2. Technische Mechanik.
3. Physik.
4. Anorganische und analytische Chemie.
5. Mineralogie und Geologie.

III. Besondere Bestimmungen

für die Hauptprüfung.

§ 11.

Die Meldung zur Hauptprüfung hat bis 1. März oder 1. Oktober bei dem Rektorat unter Angabe der Fachrichtung schriftlich zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 b) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
2. a) Die von dem Kandidaten seit der Vorprüfung in den von ihm besuchten Laboratorien und Instituten geführten Journale, sowie die von ihm gefertigten Studienzeichnungen. Kandidaten des Hüttenfachs haben jedenfalls Zeichnungen aus dem Gebiet der Kraft- und Arbeitsmaschinen (s. § 15) vorzulegen. (Über die Beglaubigung der Zeichnungen s. § 9.)